

Gutachten zum EWR-Recht einzuholen. Man stützt sich hier auf Artikel 34 des Efta-Abkommens und anerkennt das Bedürfnis nach einer möglichst homogenen Anwendung des EWR-Rechts in den Mitgliedstaaten. Unsere Gerichte müssen für ihre eigenen Entscheide wissen, welche Fragen dem Efta-Gerichtshof vorliegen und welche dieser bereits beantwortet hat. Die periodische Publikation der Entscheide genügt dazu nicht; die Information muss direkt erfolgen. Allerdings – und das ist wichtig – dürfen sich daraus nicht übermässige Verzögerungen der Verfahren ergeben. Im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren genügt in diesem Zusammenhang eine Bestimmung, welche das Recht auf Konsultation des Efta-Gerichtshofs auf die richterlichen Instanzen der im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Verwaltungsrechtspflegeverfahren beschränkt. Im Klartext geht es um die Rekurs- und Schiedskommissionen. Nicht gemeint sind klarerweise die Departemente, und der Bundesrat bleibt ja nicht richterliche Behörde in diesem Sinne.

Die Kommission hat Artikel 59a einstimmig genehmigt. Ich empfehle Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 4 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 61 al. 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Zuhanden der Materialien eine Erklärung und Erläuterung: Die neue Pflicht zur Mitteilung von Entscheiden stützt sich auf Artikel 106 Buchstabe a des EWR-Abkommens und gilt auch für die letzten richterlichen Instanzen der Bundesverwaltungsrechtspflege. Wir haben uns Rechenschaft darüber gegeben, dass hier kein Spielraum besteht. Wir müssen diese Bestimmung aufnehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 73 Abs. 2 Bst. abis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 73 al. 2 let. abis (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Hier geht es darum, bestimmte Beschwerdefälle, für die heute der Bundesrat zuständig ist, dem Bundesgericht zuzuweisen. Das betrifft internationale Verträge, vor allem im Bereich der Freizügigkeit und der Niederlassung.

Nach der Philosophie des Rechtsschutzes, wie sie dem Europarecht zugrunde liegt und wie ich sie in meinem Eintretensreferat skizziert habe, muss ein EG- oder Efta-Bürger aufgrund des EWR-Rechts die Möglichkeit haben, sich zumindest in letzter Instanz an ein Gericht zu wenden. Das kann nur das Bundesgericht sein. Deshalb ist die Bestimmung zu ergänzen. Diese Methode der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat und Bundesgericht ist nicht neu, wie gerade Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung von Artikel 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung zeigt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Artikel 73 Absatz 2 über die Rechtsschutzbestimmung in Artikel 6 der EMRK ohnehin relativiert worden ist. Die Kommission für Rechtsfragen erwartet, dass sich die Rechtsprechung zu Artikel 73 Absatz 2 im Hinblick auf eine sachgerechte Konzentration des Rechtsschutzes, namentlich im Grundrechtsbereich, weiterentwickelt und beim Bundesgericht konzentriert. In diesem Sinne hat die Kommission die Bestimmung genehmigt.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Ich äussere mich namens der Kommission nur zu Absatz 1. Ich werde das auch bei den anderen Gesetzen tun.

Die Kommission hat sich mit dem intertemporalen Recht befasst und nach kurzer Diskussion einhellig die Notwendigkeit jener expliziten intertemporalrechtlichen Regelung anerkannt, vorab wegen der europarechtlich gebotenen Zulassung von ausländischen Anwälten und wegen der unbestrittenen Möglichkeit, gegebenenfalls während der Rechtshängigkeit noch europarechtliche Nova einbringen zu können – Nova, die ihren Ursprung im neuen Recht haben, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll.

Diese Bemerkung gilt dann in gleicher Weise für die analogen intertemporalrechtlichen Bestimmungen in der Revision des OG bzw. der Bundesstrafrechtspflege, wobei ich bei der OG-Revision noch eine kleine Zusatzbemerkung machen werde. In diesem Sinne beantragt die Kommission Zustimmung.

Präsidentin: Es ist richtig, dass über Absatz 3 von Ziffer II mit dem Hinweis auf Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erst definitiv entschieden ist, wenn der EWR-Vertrag genehmigt wird.

Insofern besteht bei den Eurolex-Vorlagen ein genereller Vorbehalt zu jener Bestimmung, in der jeweils Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erwähnt wird. – Sie sind mit dieser Betrachtungsweise einverstanden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-46

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale d'organisation judiciaire. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBi V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Zum Eintreten habe ich keine zusätzlichen Bemerkungen zu machen. Ich verweise auf meinen Kommentar zum vorangehenden Geschäft (92.057-45).

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 2 erster Satz, 2bis (neu), 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29 al. 2 première phrase, 2bis (nouveau), 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Hier geht es um die Parteivertretung durch einen ausländischen Anwalt. Das geltende Recht sieht vor, dass ausländische Rechtsanwälte nur ausnahmsweise zugelassen sind. Das ist nach dem EWR-Abkommen nicht mehr angängig. Massgebend ist die Richtlinie Nr. 77/249 über die tatsächliche grenzüberschreitende Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die auf den 1. Januar 1993 zu berücksichtigen ist. Auch die Kantone haben ihre Gesetzgebung über die Anwälte entsprechend anzupassen. Sie werden dies aufgrund eines Mustergesetzes tun, das vom Schweizerischen Anwaltsverband in Zusammenarbeit mit dem Kontaktgremium Bund/Kantone vorbereitet wird.

Noch kein Regelungsbedarf besteht hinsichtlich des Rechts zur Niederlassung der Anwälte im Rahmen der Richtlinie Nr. 89/48 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschliessen. Hier besteht noch eine Uebergangsfrist, und deshalb brauchen wir vorläufig weder im OG noch in den kantonalen Gesetzen dazu zu legiferieren.

Wir sind bloss verpflichtet, dass die Anwälte aus dem EWR-Raum gestützt auf die Richtlinie Nr. 77/249 hier diskriminierungsfrei und grenzüberschreitend praktizieren dürfen. In der Revisionsvorlage hat der Bundesrat den Gestaltungsspielraum ausgeschöpft, auch um den Kantonen die grösstmögliche Autonomie zu belassen, was damit unterstrichen sei. Die Kommission hat diskussionslos zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 30a (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zuständige Gerichtsabteilung kann zur Auslegung von EWR-Recht gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Abkommens zwischen den Efta-Staaten zur Errichtung einer Ueberwachungsbehörde und eines Gerichtshofes ein Gutachten des Efta-Gerichtshofes einholen.

Abs. 2

Das gleiche Recht steht den kantonalen Gerichten zu. Die Kantone können die Befugnis auf die letzten kantonalen Gerichtsinstanzen beschränken.

Art. 30a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

La section compétente du tribunal peut, au sens de l'article 34, 2e alinéa de l'Accord entre les Etats de l'AELE relatif à l'institution d'une Autorité de surveillance et d'une Cour de justice, demander à la Cour AELE de rendre un avis consultatif sur l'interprétation du droit EEE.

Al. 2

Les autorités judiciaires cantonales ont la même faculté. Les cantons peuvent limiter cette possibilité aux autorités de dernière instance.

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 30a haben Sie ein Zusatzblatt mit einem Antrag der Kommission für Rechtsfragen bekommen. Die Formulierung weicht von der bundesrätlichen Vorlage etwas ab.

In diesem Artikel soll gesagt sein, welche richterlichen Behörden zur Einholung von Gutachten des Efta-Gerichtshofes befugt sind. Sie sehen aus der Vorlage, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, auch «die kantonalen richterlichen Behörden» seien zu dieser Vorkehr zu ermächtigen. Damit wurde in die Rechtsetzungsautonomie der Kantone im Bereiche des Verfahrensrechts eingegriffen. Das führte bei uns verständlicherweise zu einer etwas längeren Diskussion; man fragte sich mit Grund, ob denn auch wirklich alle kantonalen richterlichen Behörden im Einzelfall befugt sein sollen, direkt den Efta-Gerichtshof zu bemühen. Befürchtet wurde vor allem auch eine ungebührliche Verzögerung der gerichtlichen Verfahren vor den unteren kantonalen Instanzen.

Die Kommission gab sich Rechenschaft darüber, dass im landesinternen Recht die Bereinigung von Zuständigkeitsfragen in der Regel vor den obersten kantonalen Gerichten stattfindet. Sie hat deshalb beschlossen, hier geringfügig abzuändern und Artikel 30a in zwei Absätze aufzuteilen. In Absatz 1 ist von der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesgerichts die Rede, die das Gutachten verlangen kann – das ist unproblematisch und unbestritten. In einem neuen Absatz 2 soll das gleiche Recht den kantonalen Gerichten zustehen. Auf dem Zusatzblatt ist ein Schreibfehler zu korrigieren, es muss dort heissen: «Das gleiche Recht steht den kantonalen Gerichten zu.» Der zweite Satz lautet: «Die Kantone können die Befugnis auf die letzten kantonalen Gerichtsinstanzen beschränken.» Dies ist ganz im Sinne meiner Erläuterung. Gemeint sind die obersten kantonalen Instanzen im Rahmen des funktionellen Instanzenzugs. Damit bleiben die Kantone soweit möglich autonom. Wenn sie nicht legiferieren, sind alle kantonalen richterlichen Instanzen zur Einholung von Gutachten befugt. Ich empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission, dieser etwas abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Das ist eigentlich die einzige wichtige Differenz zum bundesrätlichen Antrag. Ihre Kommission will offensichtlich aus föderalistischen Ueberlegungen auch hier nicht mehr regeln, als vom EWR-Vertrag her unbedingt zwingend vorgeschrieben ist. Sie hat deshalb diesen Nachsatz aufgenommen, dass die Kantone die Möglichkeit, beim Efta-Gerichtshof Gutachten einzuholen, auf die letzte kantonale Gerichtsinstanz beschränken können.

Ich betone das Wort «Möglichkeit», weil hier ein zentraler Unterschied zum EG-Vertrag liegt: In der EG selber sind nämlich die letzten nationalen Instanzen verpflichtet, Gutachten einzuholen, wenn Auslegungsfragen bestehen. Das will man im Rahmen des EWR-Abkommens bewusst nicht, sondern es soll auf jeden Fall eine reine Möglichkeit sein, die die Gerichte und die entsprechenden gerichtlichen Behörden haben.

Deshalb habe ich gewisses Verständnis für Ihre Rücksichtnahme; und weil Sie das in anderen Vorlagen so konsequent durchgehalten haben, werde ich nicht opponieren. Ich hoffe allerdings, dass sich hier die Kantone in weiser Zurückhaltung durch Enthaltensamkeit auszeichnen werden: Wenn sie nichts regeln, dann haben auch untere Instanzen die Möglichkeit, ein Gutachten einzuholen, was von der Sache her und um einer gewissen Einheitlichkeit willen sicher der bessere endgültige Rechtszustand wäre.

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 4 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 37 al. 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 100 Bst. b*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 100 let. b*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Hier handelt es sich um das Gegenstück zu dem von uns bereits beschlossenen Artikel 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jetzt bezogen auf das Verfahren vor dem Bundesgericht. Die Begründung ist bereits bei der Diskussion zum Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben worden. Ich habe keine Ergänzungen anzubringen.

*Angenommen – Adopté***Art. 101a (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 101a (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Diese Vorschrift betrifft die von mir bereits im Eintretensreferat angesprochene Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes, namentlich in Anlehnung an Artikel 6 und 13 EMRK. Wir brauchen diese Auffangklausel, wir haben keinen Handlungsspielraum. Die Kommission hat diskussionslos zugestimmt.

*Angenommen – Adopté***Art. 129a (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 129a (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Zimmerli, Berichterstatter: Hier noch eine Zusatzbemerkung zu den neuen Vorbringen: Es ist ja möglich, Nova während der Rechtshängigkeit eines Verfahrens einzubringen, auch vor dem Bundesgericht. Die Frage wird nur sein, ob das Bundesgericht diese Nova selber beurteilen wird oder ob es die Sache an die Vorinstanz zurückweist; das hängt von der Wirkung des Rechtsmittels ab. Wenn das Rechtsmittel reformatorisch wirkt, sollte das Bundesgericht nach Auffassung der Kommission möglichst selber entscheiden, sofern sich nicht über Artikel 105 Absatz 2 OG Schwierigkeiten beim rechtserheblichen Sachverhalt ergeben. Das wollte die Kommission in aller Bescheidenheit und Zurückhaltung gegenüber dem Bundesgericht in den Materialien erklären.

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-47

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz
über die Bundesstrafrechtspflege.
Änderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur la procédure pénale.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Hier geht es nur um die Parteivertretung, über die ich bei der OG-Vorlage (92.057-46) bereits gesprochen habe. Die Kommission beantragt einstimmig Zustimmung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtabstimmung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Ziff. I, II****Titre et préambule, ch. I, II***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-48

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Erwerb
von Grundstücken durch Personen
im Ausland.
Änderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles
par des personnes à l'étranger. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Das EG-Recht kennt kein in sich geschlossenes Grundstückserwerbsrecht. Der Erwerb von Immobilien ist zunächst nur akzessorisches Recht zum freien

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale d'organisation judiciaire. Modification

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1992 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | IV |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Augustsession |
| Session | Session d'août |
| Sessione | Sessione di agosto |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 01 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 92.057-46 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 24.08.1992 - 15:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 643-645 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 021 526 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.